

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-066-09 601-1-mö 11.02.2009 Bauamt Gabriele Möbius				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
19.03.2009 Hauptausschuss 26.03.2009 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Vetschau OT Raddusch (Windpark Kahnsdorf, Dubrauer Höhe) Versagung des gemeindlichen Einvernehmens						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 30.10.2008, eingegangen am 02.02.2009, zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen Typ Enercon E-82, 2 MW, 138,38 m NH, Reg.-Nr. 40.092.00/08/0106.2/RS des Landesumweltamtes Brandenburg, Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flst. 170 (siehe Anlage), als Ersatz für die 5 bestehenden Windkraftanlagen gem. § 35 (3) Nr. 1, Nr. 5 sowie Satz 3 BauGB, zu.

Beachte: § 22 (4) Kommunalverfassung!

Beschlussbegründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die 5 bestehenden Windkraftanlagen (WKA) „Südwind“, 74 m Nabenhöhe, auf der „Dubrauer Höhe“, durch 3 neue WKA moderner Bauart, hier Enercon E-82 mit 138,38 m Nabenhöhe, zu ersetzen.

1. Dem Vorhaben steht ein öffentlicher Belang nach § 35 (3) Nr. 1, Nr. 5 und Satz 3 BauGB entgegen. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) vom 15.07.2006 der Stadt Vetschau/Spreewald weist am Standort für das beantragte Vorhaben keine "Sonderbaufläche Windkraftanlagen" aus. Der § 1 (1-5) BauGB ist zu beachten. Der FNP ist für diese raumbedeutsamen Vorhaben nach den Zielen der Raumordnung abgestimmt und in der vorliegenden (rechtsverbindlichen) Fassung bestätigt worden. Im Verfahren des FNP sind alle in Frage kommenden Flächen für erneuerbare Energien sorgfältig behandelt und abgewogen worden. Eignungsgebiet für Windkraftnutzungen im vormaligen sachlichen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ vom 14.07.2004 als übergeordnete Ziele der Raumordnung zu beachten. Auf der „Dubrauer Höhe“ befand sich gem. dem v.g. Plan kein Ziel der Raumordnung und war mithin für entsprechende Plandarstellungen nicht relevant. Die Stadt hat sich nicht ohne Grund für andere Standorte in ihrer Gemarkung entschieden.

Das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald mit den 10 Ortsteilen ist mit Sondergebieten WKA – zusätzlich durch die Standorte Eichow und Reuden/Bolschwitz in den angrenzenden Nachbargemeinden – überfrachtet. Das Stadtgebiet Vetschau/Spreewald hat mehr Flächenanteile für WKA im vormaligen Teilregionalplan Windkraftnutzung als der Durchschnitt der Region Spreewald-Lausitz ausgewiesen bekommen. Es ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen!

Im FNP Vetschau/Spreewald ist nicht dargestellt, dass sich ein Windpark von ca. 15 ha mit 5 Einzelanlagen an der Grenze zur Gemarkung Bischdorf befindet. Ein Eignungsgebiet für WKA existiert dort nicht.

Es gilt für diesen Standortbereich nur der Bestandsschutz für die bestehenden 5 Windkraftanlagen. Sie sind im FNP der Stadt Vetschau/Spreewald deshalb nicht dargestellt worden. Eine darüber hinausgehende Nachnutzung dieses Standortbereiches durch ein Repowering mit modernen Windkraftanlagen widerspricht dem gemeindlichen Planungswillen der Stadt Vetschau/Spreewald. Im FNP (Begründung), Seite 99, Ausschlusswirkung, sind WKA an anderen Stellen außer in den Sondergebieten für Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Bestehende Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete genießen Bestandsschutz. Ein Repowering wird aus v.g. Grund (Ausschlusswirkung) für diese Anlagen ausgeschlossen.

2. Die rechtliche Sicherung der Zufahrt ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Eine öffentlich bzw. rechtlich gesicherte Zuwegung existiert nicht (Betriebsstraße der LMBV) bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Bischdorf.

Die privaten Wege des Antragsstellers befinden sich auf der Gemarkung Koßwig Flur 3 (nicht Kahnsdorf), Flst. 101 und 100, und sind nicht öffentlich. Sie schließen an die Betriebsstraße der LMBV an. Für das beantragte Repowering wird die Erschließung nicht mehr gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinden keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie trotz Privilegierung besteht (OVG Münster vom 30.11.2001, Az. 7 A 4857/00). Privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB stellen für den Außenbereich eine grundsätzlich wesensfremde Art der Bodennutzung dar (und damit auch die durch Windenergieanlagen).

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung der Stadt Vetschau/Spreewald für erneuerbare Energien eine weitere kleine Sonderbaufläche für WKA und eine weitere Sonderbaufläche für ein Solarfeld (von der Ansicht im Landschaftsraum weniger störend) auszuweisen. Dies ist bereits mit der Regionalen Planungsstelle beraten worden. Die Sonderbaufläche für WKA wird für einen gewerblichen Betrieb der Tierproduktion vorhabenbezogen für die Betreiber geplant.

3. Zum geplanten Abbruch der 5 bestehenden Windkraftanlagen bestehen keine Einwände. Es ist hier für die Abbruchtransporte die gesicherte Erschließung (Nachbargemeinde) zu klären.

4. Gem. FNP Vetschau/Spreewald liegt faunistisch nach den Erstbesiedlern (Brachpieper, Steinschmätzer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, letztere RL BB 3) nunmehr eine Dominanz von Wasservögeln vor. Deutlich zugenommen hat die Grauammer (RL BB 2). Diese Entwicklung bedarf großer Aufmerksamkeit und dürfte mittelfristig mit einer „Wertsteigerung“ des Gebietes aus faunistischer Sicht verbunden sein. Eine Erweiterung des Windparks ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

5. Die 5 bestehenden Windkraftanlagen befinden sich an der Böschungskante des Bischdorfer Sees, auf der ein Flurstück (u.a. Weg) der LMBV vorbeiführt. Gefährdungen der Nutzer dieses Weges durch die WKA können nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand von den WKA zur Uferkante beträgt lediglich zwischen ca. 240 bis höchstens 300 m. Es wird gefordert, dass WKA von (allen) Erholungsgebieten einen Abstand von mind. 1000 m bzw. die 10fache Kipphöhe einhalten.

Vom Antragsteller ist keine Plankarte mit den tatsächlichen Abständen zum Ufer des Bischdorfer Sees beigegeben, sondern nur Karten mit Stand des Tagebaues Seese Ost, auf denen die Ufernähe insoweit schwer erkennbar und die Wasserfläche als solche nicht bezeichnet ist. Dies erschwert die Beurteilung. Es ist immer vom Endstand der Uferkante auszugehen.

6. Es ist eine Abweichung hinsichtlich einer Reduzierung der Abstandsflächen beantragt worden. Bei Zulassung der Abweichung müssen keine Dienstbarkeiten auf den Nachbargrundstücken für die Übernahme von Abstandsflächen eingetragen werden. Die Abstandsflächen liegen u.a. auf dem (Weg)flurstück entlang der Uferzone des Bischdorfer Sees.

7. Das Löschwasser ist nicht gesichert.

8. Das schützenswerte Umfeld am Bischdorfer See ist zu beachten. Es befindet sich dort die Slawenburg Raddusch als Touristenmagnet, deren Wirkung für die Zukunft nicht mit Industriebauten in nächster Nähe beeinträchtigt werden soll. Durch das Wegbrechen der Kohlekraftwerke mit immensen Arbeitsplatzverlusten sind andere Möglichkeiten der Beschäftigung zu suchen. Hier ist insbesondere die Tourismusbranche ein Hoffnungsträger, dem es gerecht zu werden gilt. D.h. es ist für eine intakte Landschaft Sorge zu tragen, denn dieser Fakt steht in Abhängigkeit der Frequenz der Tourismusbesucher. Am Bischdorfer See, ca. 1.600 m vom Standort des „Windparkes“, ist im FNP das Sondergebiet „Freizeit“ mit Strandbereich ausgewiesen. Da die Gesamthöhe (mit Rotor spitze) der neu beantragten WKA 179,38 m (ca. 180 m) beträgt, wäre mit der 10fachen Kipphöhe der Abstand zu Erholungsgebieten einzuhalten. Die 10fache Kipphöhe beträgt demnach 1.800 m. Es ist bereits jetzt von Freizeitsportlern, die die Wege um den See nutzen, aufgezeigt worden, dass die bestehenden 5 Anlagen eine nicht unerhebliche Geräuschkulisse abgeben. Dies ist für geplante Freizeit- und Erholungsflächen unbedingt zu berücksichtigen. Ein Repowering der bestehenden 5 Anlagen wird aus diesem Grund abgelehnt.

9. Aus den Inhalten des BimSchG-Antrages wird Folgendes entnommen.

Der geplante repowerte „Windpark Kahnsdorf“ mit 3 WKA zieht ein Planerfordernis nach sich. Die Erschließung ist zu klären.

Durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan und sowie den Berichtes zur Untersuchung der Chiropterenfauna des geplanten Windparkes erhebt sich hier die Frage, ob ein Windpark an der Stelle noch zulässig wäre. Es sind 7 Arten der Roten Liste kartiert. Es ist davon auszugehen, dass mit Endstand der Wasserfläche hier der Vogelbesatz absolut zunimmt.

Auf der Karte LPB Repowering Windpark Kahnsdorf, Karte 2, Brutvögel, ist der 1000 m Radius um die Anlagen eingetragen. Diese Abstandsfläche reicht bis in die Ortslage von Bischdorf der Stadt Lübbenau/Spreewald hinein. Durch die höheren Anlagen neuer Generationen an WKA ist der Abstand von WKA zu Wohngebieten auf 1000 m zu berechnen. Hier gibt es eine Überschneidung. Die Nachbargemeinde ist hierzu – z.B. in einem Planverfahren - zu beteiligen. So könnten insgesamt alle berührten Belange mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgefragt werden.

Hinweis: Die Erschließung soll über „die öffentliche Straße von Bischdorf nach Dubrau“ erfolgen. Auf Anfrage an die Stadt Lübbenau ist hiervon nichts bekannt. Es wurde dargestellt, dass diese Gemeindestraße für den Schwerlasttransport durchaus nicht geeignet ist und dafür erst hergestellt werden müsste (ein Erschließungsvertrag liegt nicht vor).

Die Nachbargemeinde, Stadt Lübbenau/Spreewald, ist im Verfahren zu beteiligen und deren Belange abzufragen.

Zusammenfassung

Es gilt für diesen Standortbereich nur der Bestandsschutz für die bestehenden 5 Windkraftanlagen. Sie sind im FNP der Stadt Vetschau/Spreewald deshalb nicht dargestellt worden. Eine darüber hinausgehende Nachnutzung dieses Standortbereiches durch ein Repowering mit modernen Windkraftanlagen widerspricht dem gemeindlichen Planungswillen der Stadt Vetschau/Spreewald (Ausschlusswirkung).

Das Einvernehmen zum beantragten Vorhaben kann nicht erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister